

Gegenstand: Festlegung der im WRG normierten „Höhe über Gründungssohle“

B E S C H L U S S

Die Staubeckenkommission fasst in ihrer 79. Sitzung am 27. und 28. April 2010 gemäß § 2, Zif. 2. und 3. der Staubeckenkommissionsverordnung (BGBl. Nr. 222, 1985) einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Staubeckenkommission stellt aus fachlicher Sicht fest, dass für die Anwendung des Höhenkriteriums nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 § 23 a (1), § 100 (3) lit. d, § 104 (3), § 134 (7) der Höhenunterschied zwischen höchstem Punkt der Sperrenkrone und tiefstem Punkt der Gründungssohle im maßgebenden Querschnitt der Sperre anzusetzen ist.

Wenn Zweifel über die Abgrenzung des Sperrenkörpers und damit über den tiefsten Punkt der Gründungssohle bestehen (z.B. bei Vorschüttungen zur Geländegestaltung), wird die Beiziehung eines mit den speziellen Fragen des Dammbaues bzw. der Talsperrenstatik besonders vertrauten und erfahrenen Sachverständigen zur Feststellung der maßgebenden Höhe für erforderlich erachtet.

Bei dieser Feststellung des in statisch konstruktiver Hinsicht erforderlichen Querschnittes sind auf der sicheren Seite liegende Materialkennwerte in Ansatz zu bringen.“


C z e r n y
Geschäftsführer


S c h i m o n
Vorsitzender